



Gemeinde Wielenbach

AZ: 10.1-483, Herr Popp

Vergaberichtlinien
„Wielenbacher Sozialfonds“
(beschlossen vom Gemeinderat am 25.02.2016)

1. Zweck

- (1) Zweck des Sozialfonds ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (insbesondere die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe) und Institutionen der Gemeinde Wielenbach.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Sozialfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten und kranken und/oder alten Menschen,
 - b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer und schulischer Betreuung,
 - c) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die dem Zwecke der Aus- und Fortbildung dienen,
 - d) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen (z. B. durch die Förderung von Aktivitäten der Nachbarschaftshilfe und die Förderung des Besuchs kultureller Veranstaltungen),
 - e) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation,
 - f) Förderung von Institutionen, die die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe fördern.

2. Mittel des Sozialfonds

- (1) Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben ausschließlich durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke.
- (2) Für die Annahme von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen ist das jeweils vom Gemeinderat beschlossene Verfahren zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke der Gemeinde Wielenbach maßgeblich.
- (3) Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse auf eigens eingerichteten Verwahrgeldkonten nachgewiesen. Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

3. Gewährung von Mitteln

- (1) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form (unter Darlegung der finanziellen Situation) bei der Gemeinde Wielenbach gestellt werden.

- (2) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln trifft bis zu einer Höhe von 200,00 € der 1. Bürgermeister zusammen mit der beauftragten Sozialreferentin.
- (3) Wird diese Grenze überschritten, so ist für die Entscheidung ein Arbeitskreis zuständig, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - dem 1. Bürgermeister
 - der beauftragten Sozialreferentin Sabine Bartl
 - den weiteren Sozialreferenten Lorenz Thumann, Elisabeth Kroihner, Harald Mansi und Martina Schwalb.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsgenusses besteht nicht.
- (6) Ansprüche auf Leistungen aus Hilfsgesetzen (Sozialhilfe usw.) sind zu beantragen und zu verfolgen. Sie gehen der Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds vor!

4. Geschäftsgang

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises werden vom 1. Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe in der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist der entsprechenden Geschäftsordnung (GO) der Gemeinde zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen der GO. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Regeln der Abstimmung richten sich nach der GO.
- (4) Entscheidungen werden im Rahmen eines Protokolls schriftlich festgehalten.
- (5) Der Gemeinderat wird jährlich über die gewährten Unterstützungen informiert. Nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss wird über die Entlastung entschieden.

5. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien des „Wielenbacher Sozialfonds“ treten zum 01.03.2016 in Kraft.

Gemeinde Wielenbach, 02.03.2016

i.V.
L. Thumann
Zweiter Bürgermeister